

**Verordnung der Stadt Fürth für das Stadion am Ronhof (StadionV Ronhof)
vom 24. Februar 1997**

(Stadtzeitung Nr. 5 vom 08. März 1997)

i.d.F. der Änderungsverordnungen vom

08. Oktober 1999 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 20. Oktober 1999)

07. März 2002 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 27. März 2002)

26. Oktober 2007 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 07. November 2007)

21. Oktober 2009 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 11. November 2009)

29. November 2010 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 08. Dezember 2010)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Aufenthalt	2
§ 3 Eingangskontrolle	2
§ 4 Verhalten im Stadion	2
§ 5 Verbote	3
§ 6 Zuwiderhandlungen	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 1 und 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG- BayRS - 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions am Ronhof (im folgenden Stadion genannt) anlässlich von Punkt- bzw. Pokalspielen der Fußball-Lizenzmannschaft sowie der Fußball-U23-Mannschaft der SpVgg Greuther Fürth und damit vergleichbarer Spiele.

§ 2 Aufenthalt

- (1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (1) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

§ 3 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen jeder Art,
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen aller Art sowie Becher, Krüge, Dosen und sonstige Behälter, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
 - c) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen,
 - d) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten,
 - e) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - f) Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,5 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist; das Verbot gilt nicht für Inhaber von Fahnenpässen der SpVgg Greuther Fürth,
 - g) überlaute Lärminstrumente (z.B. Vuvuzelas oder Presslufthörner),
 - h) alkoholische Getränke aller Art, sofern diese nicht innerhalb des Stadionsgeländes erworben wurden,
 - i) Tiere,
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,
 - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
 - d) Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
 - e) ohne Erlaubnis des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,

- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
- h) rassistische, fremdenfeindliche oder politisch radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden.
- (2) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere § 55 Abs. 1 Nr. 25 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Waffengesetz (Gebrauch von Schusswaffen oder Böllern) und § 53 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Waffengesetz (Verbot des Führens von Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.
- (3) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (4) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.